

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen
Auslegungszeitraum 25.07. – 25.08.2016

24.10.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Archäologisches Landesamt S-H Vom 25.07.2016 Unsere Stellungnahme vom 28.09.2015 wurde richtig in die Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Büchen für den Bereich „Ladestraße/Bahnhofstraße“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
<i>Stellungnahme vom 28.08.2015</i> <i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planungen zu.</i> <i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise noch in die Begründung eingearbeitet.</i>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen
Auslegungszeitraum 25.07. – 25.08.2016

24.10.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Vom 26.07.2016 Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 43 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-53-020 vom 22.10.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
<i>Stellungnahme vom 22.10.2015</i> <i>Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 43 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.</i> <i>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</i> <i>Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter:</i> <i>Zum Bundesverkehrswegeplan 2015 ist der stufenweise Ausbau (Elektrifizierung, 2. Gleis, 140 km/h und Überwerfungsbauwerk Büchen) der Strecke Lübeck – Lüneburg angemeldet. Die Planänderungen dürfen diesem Vorhaben nicht entgegenstehen.</i>	<i>Dieser Teil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Auch diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die jetzigen Planungen stehen den Vorgaben des Bundesverkehrswegeplanes nicht entgegen.</i>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen
Auslegungszeitraum 25.07. – 25.08.2016

24.10.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eisenbahn-Bundesamt Vom 27.07.2016 Ihr Schreiben ist am 20.07.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt. Nach Einsicht in die Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme: In meiner Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB war ich irrtümlich davon ausgegangen, dass die komplette Fläche des B-Planes Nr. 43 und der 10. Änderung des F-Planes von Bahnzwecken freigestellt ist. Flurstücks Nummern waren in den Plänen nicht hinterlegt. In der jetzigen Darstellung haben Sie den Bereich des Flst. 584 den nachrichtlichen Übernahmen (Bahnanlagen) zugeordnet. Das ist korrekt. Gegen die Änderungen des F-Planes und den B-Plan Nr. 43 bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bei Beachtung des nachfolgenden Hinweises zum B-Plan 43 aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Hinweis: Die Flächen über den Kabel und Leitungen der Bahn müssen jederzeit zugänglich bleiben. Flächenbefestigungen sind so auszuführen, dass sie ohne besondere Erschwernis wieder aufgenommen werden können. Eine Überbauung der Flächen mit dem Boden fest verbundenen Anlagen ist nicht zulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zu der nachrichtlichen Übernahme der Flächendarstellung „Bahnanlagen“ für das Flurstück 584 wird zur Kenntnis genommen. Auf Maßstabebene des Flächennutzungsplanes werden in die Planunterlagen keine Flurstücksnummern übernommen, da die geplanten Nutzungen nicht flächenscharf dargestellt werden. Die v.g. Fläche im Bereich des Flurstückes 584 wird als Bahnanlage dargestellt. Die Hinweise zur Zugänglichkeit der Kabel und Leitungen der Bahn wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Büchen berücksichtigt.

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen
Auslegungszeitraum 25.07. – 25.08.2016

24.10.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Handwerkskammer Lübeck Vom 04.08.2016 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 05.08.2016 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.07.2016. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf bestehende Telekommunikationsanlagen innerhalb des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen
Auslegungszeitraum 25.07. – 25.08.2016

24.10.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 11.08.2016 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Heinz-Peter Scholüke vom 02.11.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
Stellungnahme vom 02.11.2015 <i>Keine Bedenken.</i>	Kenntnisnahme.
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Vom 11.08.2016 In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Gebiet gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in die Begründung bereits aufgenommen worden.

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen
Auslegungszeitraum 25.07. – 25.08.2016

24.10.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg Vom 24.08.2016 Gegen die geplanten Umgestaltungen bestehen von Seiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) grundsätzlich keine Bedenken. Sollte hinsichtlich der Ableitung des Oberflächenwassers doch an die Einleitung in den Elbe-Lübeck-Kanal gedacht werden, gilt noch immer meine Stellungnahme vom 12.04.2015, d.h. strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz und die Querströmung nicht größer als 0,4 m/s. Sandeintrag wäre dann zwingend zu vermeiden. Die auf Seite 18 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 fußläufige Verbindung wird derzeit ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers benutzt. Sollte dies öffentlich genutzt werden, müsste es eine Regelung mit uns geben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Büchen geht davon aus, dass seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lauenburg auf die Stellungnahme vom 12.10.2015 verwiesen wird. Eine unmittelbare Einleitung des Oberflächenwassers in den Elbe-Lübeck-Kanal ist auf nachgeordneter Ebene im Rahmen des geplanten Vorhabens des Bebauungsplanes Nr. 43 nicht beabsichtigt.
Stellungnahme vom 12.10.2015 <i>Gegen die Umgestaltung des Bahnhofs Büchen bestehen von Seiten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) keine grundsätzlichen Bedenken. Sollten Ihre Ermittlungen hinsichtlich der Ableitung des Oberflächenwassers jedoch ergeben, dass dieses in den Elbe-Lübeck-Kanal geleitet werden sollte, bedarf es hierfür einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz durch mich, da durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.</i> <i>Für diese Einleitstellewürde grundsätzlich gelten, dass die Querströmung am Bauwerksausgang 0,4 m/s nicht überschreiten darf. Ein Sandeintrag in den ELK ist zwingend zu vermeiden Das Bauwerk ist in die vorhandene Ufersicherung entsprechend den technischen Regeln einzupassen und darf weder Auskolkungen noch Sandumlagerungen verursachen.</i>	<i>Die Hinweise zur Genehmigung und zur technischen Konstruktion einer evtl. Einleitungsstelle werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine gesonderte Ableitung in den Elbe-Lübeck-Kanal vorgesehen.</i>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen
Auslegungszeitraum 25.07. – 25.08.2016

24.10.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Vom 23.08.2016 Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzt. Lauenburg (KSV Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein nicht ausreichender Zeitraum, zumal die Ferienzeit betroffen war. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei auch zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu den vorbezeichneten Planentwürfen haben wir keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

24.10.2016

GSP Ingenieurgesellschaft mbH · 23843 Bad Oldesloe
Seite 8 von 13

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen
Auslegungszeitraum 25.07. – 25.08.2016

24.10.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein Netz AG Vom 14.09.2016 Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über eine Webseite www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Es ist ebenfalls die Verlegung von Breitbandkabel geplant. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Tiefbau für Versorgungsleitungen vom Bauträger zu stellen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

24.10.2016

GSP Ingenieurgesellschaft mbH · 23843 Bad Oldesloe
Seite 10 von 13

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen
Auslegungszeitraum 25.07. – 25.08.2016**

24.10.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Rettungsdienste“ in abgesetzter, exponierter Lage im Südosten des Geltungsbereichs sollte grundsätzlich überprüft werden um Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds zu minimieren und eine Zersiedelung der Fläche zu vermeiden. Die Rettungsdienste sind möglichst im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf im nordwestlichen Teil des Plangebiets mit anzusiedeln. 2. Die überwiegend mit Linden bestandene Böschung an der Bahnhofstraße ist zu erhalten und in den Bereichen, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen, im Flächennutzungsplan einschließlich Schutzstreifen als Grünfläche darzustellen. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die Stellungnahme zum B-Plan 43 enthält Hinweise zum Themenfeld „Bahnanlagen“, die ggf. auch in der 10. Änderung des F-Planes berücksichtigt werden sollten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die für den neuen Bauhof vorgesehene Fläche entspricht auch der derzeitigen Bauhoffläche und hat sich in den Ausmaßen bewährt. Eine kleinere Fläche ist aus Gründen der Materiallagerung/Fuhrpark etc. nicht möglich. Daher kann hier keine Fläche für den Rettungsdienst bereitgestellt werden. Gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung hat eine Überplanung der östlichen Flächen stattgefunden, dieses betrifft auch die Fläche des Rettungsdienstes, welche zu einer deutlichen Eingriffsminimierung geführt hat. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die innerhalb des Plangebietes mit Linden bestandene Böschung an der Bahnhofstraße wird redaktionell als öffentliche Grünfläche in der Planzeichnung Teil A der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt. <u>Fachbereich Städtebau und Planungsrecht</u> Der Verweis auf die Stellungnahme des Kreises zum Bebauungsplan Nr. 43 der Gemeinde Büchen wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen
Auslegungszeitraum 25.07. – 25.08.2016

24.10.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Ausschnitt aus der Stellungnahme vom Kreis zum B-Plan 43</u> <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Ich bitte zu prüfen, ob der Sozialraum für Busfahrer auf der Fläche für den Rettungsdienst entstehen oder sogar in die Räumlichkeiten integriert werden kann. In der textlichen Festsetzung 3.1 wird beschrieben, dass in den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung auch eine Servicestation für Fahrräder zulässig sein soll. Was ist damit genau gemeint? Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Servicestation nur möglich ist, wenn es sich <u>nicht</u> um eine Art „Reparaturwerkstatt“ handelt. Für den Fall müsste eine gewerbliche Nutzung angenommen werden, welche nicht auf einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung entstehen kann. Ich bitte zu konkretisieren, was mit dem Begriff „Servicestation“ realisiert werden soll. In der Planzeichnung ist ein Ausschnitt markiert, für den erläutert wird, was auf der für Bahnzwecke gewidmeten Fläche vorgesehen ist. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass, bevor die Festsetzungen der gemeindlichen Planung (Ausschnitt A) wirksam werden können, eine Entwidmung der Bahnanlagen erforderlich ist. Rein formal können auf gewidmeten Bahnflächen keine gemeindlichen Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung wirksam werden. Ich gehe aber davon aus, dass die Bahn in die Planungen eingebunden ist, so dass es sich im Ausschnitt A vermutlich um ein abgestimmtes Gestaltungskonzept handelt, welches im Einvernehmen mit der Bahn umgesetzt werden soll. Dafür wären aber keine Festsetzungen erforderlich. Ich bitte die Unstimmigkeiten zu klären. Hinweis: Es fehlt in der Legende die Erläuterung des Planzeichens, das sich im Bereich der Bahnanlagen bzw. links daneben befindet (Symbol Rollstuhlfahrer?).	<u>Zum Fachbereich Städtebau und Planungsrecht</u> Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und seitens der Gemeinde Büchen geprüft. Aus Gründen von Zugänglichkeit, Eigentumsrecht und Platzbedarf ist eine Unterbringung des Sozialraums auf dem Gelände des Rettungsdienstes nicht möglich. Der Hinweis auf die innerhalb des Plangebietes vorgesehene „Servicestation für Fahrräder“ wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Büchen beabsichtigt in diesem Bereich eine öffentliche Verleihstation für Fahrräder zu errichten. Dies umfasst keine gewerbliche Reparaturwerkstatt, sondern lediglich die Möglichkeit, die bereitgestellten Fahrräder zu leihen und als weiteres Fortbewegungsmittel im Anschluss an die Nutzung der Deutschen Bahn in Anspruch zu nehmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Konzept ist mit der Deutschen Bahn abgestimmt. Im Zuge der Erteilung einer Maßnahmenzustimmung wird die Deutsche Bahn an der weiteren Planung beteiligt. Die von der Gemeinde beabsichtigte Nutzung widerspricht nicht der Widmung. Der Hinweis auf das „Symbol Rollstuhlfahrer“ wird zur Kenntnis genommen. Das Symbol wird aufgrund der schlechten Lesbarkeit aus der Planzeichnung redaktionell entfernt. Da eine entsprechende Festsetzung über die bestehenden Rechtsgrundlagen ohnehin nicht möglich ist und diese Darstellung auf dem späteren Konzept beruht, hat eine Entfernung des v.g. Symbols keine weiterführenden negativen Auswirkungen auf das geplante Vorhaben.

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen
Auslegungszeitraum 25.07. – 25.08.2016

24.10.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> ➤ LLUR Mölln, untere Forstbehörde vom 22.07.2016 ➤ Stadt Schwarzenbek vom 22.07.2016 ➤ Direktion Bundesbereitschaftspolizei vom 28.07.2016 ➤ Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 03.08.2016 ➤ Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 15.08.2016 ➤ IHK zu Lübeck vom 24.08.2016 ➤ Gemeinde Fitzen vom 20.07.2016 ➤ Gemeinde Müssen vom 26.07.2016 ➤ Deutscher Wetterdienst vom 22.07.2016	